

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Riethgen (GS – FES)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Riethgen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren (Grund- und Beseitigungsgebühren).

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 26,06 €/ m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
 - b) 26,06 €/ m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage
 - c) 111,56 €/ m³ Abwasser bei Einsatz im Bereitschafts- und Havariedienst (Einsatz in dringlichen Fällen, außerhalb der Regelarbeitszeit – Vertrag Fa. Weimann)
 - d) 0,60 €/m Mehrlänge Schlauchverlängerung über 25 m (Vertrag Fa. Weimann)

§ 3 Gebührenzuschläge

- (1) Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v. H. so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Abwassers (Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben).

§ 5 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlammentsorgung. Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube entnommenen Menge an Fäkalschlamm und Fäkalwasser zu entrichten.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr sind die Einwohnergleichwerte.
- (3) Für die Fäkalschlammentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich **20,00 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einwohnergleichwerte ist:
 - a. bei Wohngrundstücken (Grundstücke mit Haushaltungen, Familien, Wohngemeinschaften usw.) die Zahl der nicht nur vorübergehend anwesenden Personen (pro Person 1 Einwohnergleichwert). Für ausschließlich eigen genutzte Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und dergleichen mit nicht ständig anwesenden oder ständig wechselnden Anzahlen von Personen wird 1 Einwohnergleichwert je Wohnung angesetzt.
 - b. bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken, sondern der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Nutzung dienen:

1. Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe

je angefangene zwei Betten	1 Einwohnergleichwert
in Gaststätten je angefangene 15 Personen	1 Einwohnergleichwert

2. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendheime o. ä.

je angefangene 6 Personen	1 Einwohnergleichwert
---------------------------	-----------------------

3. andere gewerbl. oder ähnliche Einrichtungen

je angefangene 4 volle Arbeitskräfte	1 Einwohnergleichwert
--------------------------------------	-----------------------

- (4) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr nach Absatz 3 ist der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.eines jeden Jahres.

(5) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens jedoch mit der betriebsfertigen Herstellung einer zur Entwässerung des Grundstücks dienenden Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

Die Gebührenschuld für die Grundgebühr endet, wenn die zur Entwässerung eines Grundstücks dienende Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird oder das Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen ist.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme neu.

(6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach Absatz 3 während des Erhebungszeitraumes nach Absatz 4, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.

(7) Die Grundgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grundgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, gemäß § 12 Abs. 1 und 4 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung den Abfuhrbedarf anzumelden.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.07.2008 außer Kraft.

Erich Steinicke
Bürgermeister



Beschlossen am: 31.08.2011

Datum der Ausfertigung: 23.09.2011

Eingangsbestätigung KomA
Az: KomA 703.31:68043/ 28.09.2011

Rechtliche Unbedenk-
lichkeitserklärung u. Genehmigung
durch Rechtsaufsicht v. 29.09.2011

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 14.10.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 15.10.2011 bis 22.10.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 14.10.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 24.10.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen, der Gemeinde Riethgen, bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 02.12.2011, Nr.: 12 Jahrgang 20 Seite 6 - 7 nachrichtlich veröffentlicht.